

Aufgrund des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde
Schöneiche bei Berlin über die Erhebung
einer Hundesteuer vom 19.02.2008

§ 1 Änderung

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin jährlich

für den 1. Hund	66,00 Euro
für den 2. Hund	108,00 Euro
für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	132,00 Euro
2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 660,00 Euro je gefährlichen Hund.
3. Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne von § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Absatz 1 a keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
4. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.04.2011 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 24.02.2011



Heinrich Jüttner
Bürgermeister